

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün | Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Region Hannover  
Fachbereich Umwelt  
Team Naturschutz Ost 36.25  
Höltyst. 17  
30171 Hannover

Dienstgebäude | Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Bearbeitet von | Frau Dahms  
Zimmer | 413

TELEFON | 0511 168 42688

FAX | 0511 168

Vermittlung | 0511 168 0

E-MAIL | 67@Hannover-Stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
67.70 DaHannover  
22.04.21**Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ in den Städten Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Garbsen, Seelze sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, (Landschaftsschutz-gebietsverordnung „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber – LSG-H 76); Beteiligung im Neuausweisungsverfahren****Hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Erlass der o. g. Verordnung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das LSG ist Bestandteil des ca. 18.026 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit der geplanten Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ – LSG-H 76 ist beabsichtigt, die besonderen Lebensraumtypen zu erhalten und insbesondere den Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung des Schutzes für das bereits vorhandene FFH-Gebiet 3021-331 (90) „Aller, untere Leine, untere Oker“ nachzukommen.

Dazu gibt die Landeshauptstadt Hannover die folgende Stellungnahme ab:

Das LSG gliedert sich in vier Teilbereiche, die jeweils unterschiedliche Besonderheiten aufweisen. Teilbereich 4 erstreckt sich von der BAB A2 bis zur südlichen Grenze des LSG und erfasst somit das Stadtgebiet von Hannover. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher im Wesentlichen auf die Bestimmungen für den Teilbereich 4.

**Bankverbindungen der Stadtkasse****BIC**

Sparkasse Hannover | SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover | PBNKDEFF

NordLB | NOLADE2HXXX

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover | MARKDEF1250

**IBAN**

DE53 2505 0180 0000 5173 21

DE82 2501 0030 0000 0153 05

DE56 2505 0000 0101 3598 18

DE89 2500 0000 0025 0017 68

## **Allgemeines/Vorbemerkung**

Das LSG-H 76 bezieht sich auf Leine-nahe Flächen des FFH-Gebietes 3021-331 und ist zum Teil sehr schmal ausgeprägt. Es setzt in dem überplanten Bereich die Verordnung zum Schutz des Gebietes „Mittlere Leine“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG-H-S 7) vom 22.06.1999 außer Kraft. Damit ergibt sich die Situation, dass es in dem schmalen Band der Leineaue von der Schwanenburgbrücke im Süden bis zur Stadtgrenze in Marienwerder zwei Landschaftsschutzgebiete nebeneinander gibt, deren Verordnungen sich teilweise unterscheiden. Das führt kleinräumig zu unterschiedlichen Vorschriften, die nach außen nur schwer zu vermitteln sind. Daher ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Vorschriften beider Verordnungen wünschenswert.

## **§ 4 Verbote**

### **§ 4 (1) Nr. 2 Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art**

Das Verbot unter Nr. 2 beinhaltet, bauliche Anlagen aller Art weder zu errichten, wesentlich zu verändern noch in ihrer Nutzung zu ändern. Bei Bauvorhaben, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, kann die Naturschutzbehörde gem. § 7 der Verordnung auf Antrag Befreiungen und Ausnahmen von den Verboten des § 4 erteilen.

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass eine Verbreiterung der im geplanten Gebiet befindlichen Brückenbauwerke insbesondere in Verbindung mit Fuß- und Radverkehrsanlagen (z.B. Velorouten) nicht ausgeschlossen werden darf.

In dem Gebiet des LSG-H 76 gibt es vorhandene Radwege und Planungen für Radwegeverbindungen. Mit dem Schutzzweck des LSG konforme und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte bauliche Maßnahmen zur Erneuerung oder Ergänzung des Radwegenetzes einschließlich Radwegebrücken im Gebiet des LSG-H 76 sollen durch die LSG-Verordnung ermöglicht werden.

Entlang der Liegenschaften der Klärwerke Hannover-Herrenhausen und Gümmerwald sowie der Verbundleitung, der Dükerober- und Unterhäupter sowie der Verbund-Pumpwerke müssen zwingend Schutzzonen-freie Bereiche gestaltet werden, um den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Erneuerung unserer Entwässerungs- und Reinigungsanlagen sicherstellen zu können. Des Weiteren muss die Möglichkeit erhalten bleiben, das Klärwerk Gümmerwald langfristig erweitern zu können. Auch hierfür müssen entsprechende Bereiche berücksichtigt werden (Details siehe Stellungnahme des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, Anlagen 2, 2.1 und 2.2).

### **§ 4 (1) Nr. 7, Anleinplicht für Hunde**

Mit der Neuausweisung des LSG „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ wird es in dem schmalen Streifen der Leineaue auf dem Gebiet der Stadt Hannover zwei Landschaftsschutzgebiete mit zum Teil unterschiedlichen Vorgaben geben. So gilt im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ gem. § 3 (2) Nr. 8 eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde. In der Verordnung des LSG „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ ist für den das Stadtgebiet Hannovers umfassenden Teilbereich 4 gemäß § 4 (1) Nr. 7 eine Anleinplicht für Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres vorgeschrieben. Das führt kleinräumig zu unterschiedlichen Vorschriften, die der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln sind. Hier ist aus unserer Sicht eine Vereinheitlichung der Verbote der beiden Verordnungen erforderlich.

## **§ 4 (1), Nr. 17 Betretungsverbot**

§ 4 (1), Nr. 17 regelt ein Betretungsverbot in den Teilbereichen 2 und 3 außerhalb der Wege. Wünschenswert wäre für das Stadtgebiet von Hannover (Teilbereich 4) ein Betretungsverbot von Grünlandflächen, d. h. von eingezäunten, an Landwirt\*innen verpachtete Wiesen und Weiden, die auch wichtige Rückzugs- und Lebensräume wildlebender Tiere sind. Es ist ein zunehmender Druck durch Freizeitaktivitäten auf diese Flächen mit vielfältigen Missnutzungen (z. B. Zerschneiden von Weidezäunen, Picknick, Lagerfeuer, Hunderauslauf) zu verzeichnen, die die ökologische Funktion und die Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigen.

## **§ 6 Freistellungen**

### **Sportanlagen**

Aus sportfachlicher Sicht ist zunächst einmal die Bedeutung des öffentlichen Raumes (Grünflächen, Flüsse, Seen etc.) für Sport und Bewegung hervorzuheben. Sowohl die Leine selbst, als auch deren Uferwege/-bereiche erfreuen sich – fernab jeglicher Großstadtheftik – als beliebter Raum für sportive Naturerlebnisse (Paddeln, Radfahren, Joggen, Walken, Yoga etc.).

Wenngleich (vereins-)sportliche Aktivitäten durch die Verordnung nicht wesentlich eingeschränkt werden und rechtmäßig bestehende (Sport-)Anlagen im LSG nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO „Bestandsschutz“ genießen, möchten wir dennoch auf folgenden Umstand aufmerksam machen: Die Sportanlagen inklusive Freibad am Stockhardtweg in Limmer und die Sportanlage an der Dorotheenstraße in Herrenhausen sind zwar laut der vorliegenden Unterlagen (Anlage 1; Anlage 2, Karte 15) dem geplanten LSG nicht zugehörig, grenzen aber unmittelbar an dieses an. Sowohl der Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen als auch Sportbetrieb per se verursachen – zumindest temporär – erhebliche Lärmemissionen, die den Naturhaushalt im LSG möglicherweise stören, sich aber i. S. d. Nutzung/Zweckbestimmung nicht vermeiden lassen.

Um den Bestand der o. g. Sportanlagen langfristig zu sichern, erachten wir es als notwendig, dass die Nutzung der Flächen in der Verordnung explizit von den Verboten des § 4 Abs. 1 LSG-VO und von den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 LSG-VO freigestellt wird.

### **§ 6 (2) Nr. 4 und Nr. 6 Unterhaltung von Anlagen und Wegen**

In der Schutzgebietsverordnung, unter § 6 Freistellung, wurden u. a. die Regelungen aufgenommen, die rechtmäßigen Verkehrswege unterhalten zu dürfen (Anzeigepflicht), Instand zu setzen (Anzeigepflicht), das Lichttraumprofil herzustellen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen. Hochwasserschäden dürfen ebenfalls beseitigt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Sinne der Verkehrssicherungspflicht sämtliche Erhaltungsmaßnahmen zu verstehen sind. Dies betrifft Wege- und Straßenflächen und Brücken- oder Ingenieurbauwerke gleichermaßen und muss auch grundlegende Erneuerungen beinhalten.

### **§ 6 (4) Landwirtschaftliche Bodennutzung**

Die Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung werden begrüßt. Das Grünland auf dem Gebiet der Stadt Hannover wird im Rahmen des Programms „Mehr Natur in der Stadt“ zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Agrikulturprogramms extensiv bzw. ökologisch bewirtschaftet. Die Flächen werden nach dem Prinzip „Pflege durch Nutzung“ seit Langem mit Bewirtschaftungsauflagen verpachtet. Diese sehen in der Regel einen kompletten Verzicht auf Düngung

und chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie eine Begrenzung der Anzahl der Weidetiere vor. Das Management nach dem Prinzip „Pflege durch Nutzung“ beruht darauf, artenreiche Grünlandbestände in Kooperation mit den landwirtschaftlichen Tierhalter\*innen zu erreichen und gleichzeitig die sinnvolle Nutzung für die Betriebe zu gewährleisten und damit deren Existenz zu sichern.

Auch die Grünlandflächen der Stadtentwässerung außerhalb des Stadtgebietes von Hannover sind bereits jetzt mit den entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen verpachtet.

Soweit sich durch die Ausweisung/Neuausweisung im Einzelfall Verschärfungen hinsichtlich der Nutzung ergeben sollten, werden die bestehenden Pachtverträge angepasst.

Die Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Hannover ist als Anlage angefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Prote  
Fachbereichsleiter

Anlage: Stellungnahme des Eigenbetriebes der Stadtentwässerung